



An alle Anlegerinnen und Anleger  
des Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit

Im März 2025

**Deka  
International S.A.**

## **Anpassungen aufgrund der Umsetzung der ESMA-Fondsnamensleitlinien, Anpassung der Konditionenstruktur und weitere Änderungen mit Wirkung zum 1. Mai 2025**

Zum 1. Mai 2025 treten bei dem Fonds Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit mit den Anteilsklassen CF (ISIN: LU0348413229) und TF (ISIN: LU0348413815) Änderungen in Kraft, die wir Ihnen in diesem Schreiben nachfolgend erläutern möchten.

### **1. Änderungen in Bezug auf die ESMA-Fondsnamensleitlinien:**

#### **a) Hintergrund der Maßnahme**

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 21. August 2024 die deutsche Fassung der Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (im Folgenden ESMA-Leitlinien) veröffentlicht.

Der Fondsname kann dazu dienen, den Anlegerinnen und Anlegern Indikationen über die Ausrichtung eines Fonds mitzuteilen. Die ESMA-Leitlinien regeln deshalb, unter welchen Bedingungen ein Fonds ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Begriffe im Fondsnamen verwenden darf. Die Abkürzung „ESG“ steht hierbei für die Begriffe „Environmental (E)“, „Social (S)“ und „Governance (G)“ und stellt Kriterien für die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten, sowie die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung auf.

Um einen ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Begriff im Fondsnamen verwenden zu dürfen, muss ein Schwellenwert bezüglich der ökologischen oder sozialen Merkmale oder nachhaltigen Anlageziele, die im Rahmen der Investitionen, die für den Fonds getätigt werden, eingehalten werden. Die ESMA-Leitlinien sehen hierfür eine Mindestschwelle von 80 % an Investitionen des Fonds vor, die der Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale oder nachhaltiger Anlageziele dienen sollen. Darüber hinaus enthalten die ESMA-Leitlinien weitere Kriterien für verschiedene ESG-bezogene Begriffe, die im Namen von Investmentfonds enthalten sein können. Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, dürfen nicht erworben werden. Hierunter fallen z.B. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind. Neben der Festlegung, wie und in welcher Höhe der Fonds in die zulässigen Vermögensgegenstände im Rahmen seiner Namensgebung anlegen darf, enthalten die

6, rue Lou Hemmer  
1748 Senningerberg  
Luxembourg

Postfach 5 45  
2015 Luxembourg  
Luxembourg

Telefon (+352) 34 09 – 27 39  
Telefax (+352) 34 09 – 22 90

TVA  
LU 14122268

Handelsregister  
R.C. Luxembourg  
B 28 599

ESMA-Leitlinien Mindestschutzmaßnahmen in Form von verbindlichen Ausschlusskriterien für das gesamte Fondsvermögen.

### **b) Änderung des Fondsnamens**

Die Verwendung des Wortes „nachhaltig“ in Fondsnamen ist nach den ESMA-Leitlinien künftig nur dann zulässig, wenn ein „bedeutsamer Anteil“ an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) bzw. Investitionen mit ökologischem und/oder sozialem Auswirkungsbezug getätigt werden.

Die ESMA hat als „bedeutsamen Anteil“ eine Mindestgrenze von 50 % in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung festgelegt. Nur dann darf der Begriff „Nachhaltigkeit“ im Fondsnamen verwendet werden.

Die wesentliche Anlagepolitik des Fonds soll unverändert, aber unter Berücksichtigung der Vorgaben der ESMA-Leitlinien, fortgeführt werden. Unter Fortführung der wesentlichen Anlagepolitik kann jedoch der in den ESMA-Leitlinien vorgegebene „bedeutsame Anteil“ nachhaltiger Investitionen nicht getätigt werden. Der Namensbestandteil „Nachhaltigkeit“ im Fondsnamen wird deshalb durch den Namensbestandteil „ESG“ ersetzt. Dies löst folglich eine Änderung des Fondsnamens von „Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit“ in „Deka-ESG Gesundheit“ mit Wirkung zum 1. Mai 2025 aus.

### **c) Anpassung der ESG-Strategie**

Entsprechend der ESG-Strategie für Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit (zukünftig Deka-ESG Gesundheit) gilt, dass im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses die Auswahl von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten sowie Zielfonds nach ESG-Kriterien erfolgt. Im Rahmen der ESG-Strategie kommen in der ersten Stufe des Investmentprozesses Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening), die das Anlageuniversum des Fonds eingrenzen. In der zweiten Stufe des Investmentprozesses erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und –risiken (s. Positiv-Screening).

Bislang war eine Mindestschwelle von 61 % der Anlage des Fondsvermögens in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds entsprechend der bisher für den Fonds festgelegten ESG-Strategie vorgesehen. Künftig gilt, dass mindestens 80 % des Netto-Fondsvermögens nach der ESG-Strategie verwaltet werden, wobei angestrebt wird, dass die ESG-Strategie für das gesamte Netto-Fondsvermögen mit Ausnahme von Derivaten Anwendung finden soll. Ferner wird die ESG-Strategie dahingehend angepasst, dass zukünftig weitere Ausschlüsse gelten. So sieht die angepasste ESG-Strategie für Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit (zukünftig Deka-ESG Gesundheit) unter anderem vor, dass Wertpapiere und Geldmarktinstrumente („Titel“) von Unternehmen, die Umsätze aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen und bestimmten konventionellen Waffen generieren, nicht erworben werden dürfen. Darüber hinaus werden Titel von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr 10% ihrer Einnahmen mit der Verstromung von Kohle erzielen.

Die Beschreibung der angepassten ESG-Strategie ist in den aktualisierten vorvertraglichen Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben im Abschnitt „VII. Nachhaltig-

tigkeits-bezogene Offenlegung“ des Verkaufsprospektes für Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit (zukünftig Deka-ESG Gesundheit) enthalten, der am 1. Mai 2025 veröffentlicht wird.

#### **d) Einhaltung von Mindestschutzkriterien für das gesamte Fondsvermögen**

Da der Fondsname zukünftig die Bezeichnung „ESG“ enthält, gelten ab dem 1. Mai 2025 Mindestschutzmaßnahmen in Form von verbindlichen Ausschlusskriterien für das gesamte Fondsvermögen. Dieser Mindestschutz bezieht sich auf die Ausschlusskriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („Paris-Aligned-Benchmarks“ oder „PAB“). Das bedeutet, dass neben der Anlage von mindestens 80 % des Netto-Fondsvermögens entsprechend der vorstehend beschriebenen ESG-Strategie künftig zusätzlich die nachhaltigkeitsbezogenen PAB-Ausschlüsse beachtet werden müssen. Diese PAB-Ausschlusskriterien umfassen unter anderem Ausschlusskriterien in Bezug auf fossile Brennstoffe. Ferner sind unter anderem Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind sowie von Unternehmen, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen verstoßen, ausgeschlossen.

Die Auflistung der PAB-Ausschlusskriterien ist in den aktualisierten vorvertraglichen Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben im Abschnitt „VII. Nachhaltigkeits-bezogene Offenlegung“ des Verkaufsprospektes für Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit (zukünftig Deka-ESG Gesundheit) enthalten, der am 1. Mai 2025 veröffentlicht wird.

## **2. Änderungen in Bezug auf die Kosten:**

- Bislang erhält die Deka International S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) aus dem Fondsvermögen eine Kostenpauschale. Die Kostenpauschale umfasst mehrere Kostentatbestände, unter anderem die Verwahrstellenvergütung, die dem Fonds nicht separat belastet werden. Diese Kostenpauschale wird künftig entfallen.
- Stattdessen wird die Verwahrstellenvergütung mit Wirkung zum 1. Mai 2025 separat ausgewiesen und dem Fonds gesondert belastet.
- Die weiteren, bislang in der Kostenpauschale enthaltenen Kostenbausteine werden ebenfalls separat ausgewiesen und dem Fonds, sofern sie anfallen, gesondert belastet.
- Unverändert bleibt, dass die in Artikel 17 des Grundreglements genannten Kosten dem Fonds belastet werden können. Im Zuge des Wegfalls der Kostenpauschale entfällt jedoch der explizite Verweis im Sonderreglement auf Artikel 17 des Grundreglements.
- Zusätzlich werden neue Kostentatbestände mit aufgenommen, die künftig dem Fonds, sofern sie anfallen, gesondert belastet werden. Im Einzelnen sind dies lagerstellenbezogene Kosten, die Steuerberatungskosten, die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten sowie die Kosten in Bezug auf die Bewertung komplexer Vermögensgegenstände.
- Die Verwahrstelle soll künftig außerdem aus dem Fondsvermögen die banküblichen Depot- und Kontogebühren für die Verwahrung ausländischer Vermögenswerte im Ausland erhalten.
- Am Ende dieses Schreibens finden Sie eine Gegenüberstellung der Änderung der vorgenannten Kostentatbestände.

Ferner wird die tatsächliche Verwaltungsvergütung bei den Anteilklassen CF und TF von bislang jeweils 1,25 % auf künftig jeweils 1,35 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist, erhöht.

Ein Auszug der derzeit geltenden Konditionen und der ab 1. Mai 2025 geltenden Konditionen wird nachfolgend für die Anteilklassen CF und TF des Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit (zukünftig Deka-ESG Gesundheit) tabellarisch gegenübergestellt.

Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit	Gültig bis 30. April 2025		Gültig ab 1. Mai 2025	
	CF	TF	CF	TF
Verwaltungsvergütung (maximal)	2,00% p.a.	2,00% p.a.	2,00% p.a.	2,00% p.a.
Verwaltungsvergütung (tatsächlich)	1,25% p.a.	1,25% p.a.	1,35% p.a.	1,35% p.a.
Kostenpauschale (maximal)	0,28% p.a.	0,28% p.a.	Keine	Keine
Kostenpauschale (tatsächlich)	0,18% p.a.	0,18% p.a.	Keine	Keine
Verwahrstellengebühr (maximal)	Keine	Keine	0,0900% * p.a.	0,0900% * p.a.

\*Hierbei handelt es sich um den Maximalsatz, die tatsächliche Verwahrstellengebühr berechnet sich nach einer amerikanischen Staffeln in Abhängigkeit des Fondsvolumens. Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellenvergütung ergibt sich mit Wirkung zum 1. Mai 2025 wie folgt:

- 0,0900 % für die ersten 50 Mio. Euro des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens,
- 0,0750 % für die 50 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 250 Mio. Euro,
- 0,0700 % für die 250 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 600 Mio. Euro,
- 0,0650 % für die 600 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens

### 3. Anpassung in Bezug auf die erwerbbaaren Vermögensgegenstände sowie die Anlagegrenzen:

Bislang ist der Erwerb von Wertpapieren in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds für diesen Fonds ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wird ersatzlos gelöscht. Demnach dürfen künftig diese Vermögensgegenstände, die zum Katalog der für OGAW zulässig erwerbbaaren Wertpapiere zählen, für den Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit (zukünftig Deka-ESG Gesundheit) erworben werden.

Darüber hinaus darf der Fonds Deka-Nachhaltigkeit Gesundheit (zukünftig Deka-ESG Gesundheit) künftig bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens in Investmentanteile gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Grundreglements anlegen.

Sollten Sie mit den Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet Ihnen hierfür keine Kosten. Zu eventuell anfallenden Kosten und/oder Gebühren Dritter kann die Verwaltungsgesellschaft keine Aussage treffen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Anteilrückgabe im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen oder bei Riesterverträgen unter Umständen zum Verlust der staatlichen Förderung führen kann. Wenn Sie die



Anteilrückgabe in Erwägung ziehen oder weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Beraterin/ Ihren Berater oder schreiben Sie uns.

Bei allgemeinen Auskünften ist Ihnen unser Service-Team von Montag bis Freitag im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter (0 69) 71 47 – 6 52 gerne behilflich. Informationen zu unseren Produkten und Serviceleistungen finden Sie auf unserer Internetseite [www.deka.de](http://www.deka.de).

Weitere Informationen über die Änderungen können Sie außerdem der entsprechenden Veröffentlichung in der Börsen-Zeitung entnehmen. Zum 1. Mai 2025 erscheinen für den Fonds aktualisierte gesetzliche Verkaufsunterlagen, die kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg, bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Große Gallusstraße 14, 60315 Frankfurt am Main sowie im Internet unter [www.deka.de](http://www.deka.de) erhältlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds sind die jeweiligen Basisinformationsblätter, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse oder der DekaBank Deutsche Girozentrale, 60625 Frankfurt und unter [www.deka.de](http://www.deka.de), erhalten. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte in deutscher Sprache inklusive weiterer Informationen zu Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung erhalten Sie auf [www.deka.de/beschwerdemanagement](http://www.deka.de/beschwerdemanagement). Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds kann jederzeit beschließen, den Vertrieb einzustellen.

## Gültig bis zum 30. April 2025

### Artikel 8 Kosten

(...)

5. Darüber hinaus trägt der Fonds die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.
6. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,28 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuführen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:
  - Vergütung der Verwahrstelle;
  - Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b) bis i) des Grundreglements;
  - Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
  - Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

(...)

## Gültig ab dem 1. Mai 2025

### Artikel 8 Kosten

(...)

5. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:
  - a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,0900 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird;
  - b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.
6. Der Fonds trägt die lagerstellenbezogenen Kosten, die im Rahmen der Verwahrung bei ausländischen Lagerstellen anfallen können.
7. Der Fonds trägt die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.
8. Der Fonds trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können.
9. Der Fonds trägt die Kosten für die Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds.
10. Der Fonds trägt die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.



---

11. Der Fonds trägt die Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung komplexer Vermögensgegenstände sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen.

(...)

---